

Arbeit und Recht

2013, Ausgabe 1, S. 34–35 – Helm/Mangold,
Seniorpartner gegen Altersdiskriminierung – gleicher
Honoraranteil im Alter

Seniorpartner gegen Altersdiskriminierung – gleicher Honoraranteil im Alter

»Ein abgekartetes Spiel zweier Anwälte«¹ – oder einer Sozietät gegen die Gruppe der
»Golden-Ager«?

RA Dr. Rüdiger Helm, Werner Mangold, München

7 Jahre nach Mangold./Helm² zeichnet sich eine neue Form der Altersdiskriminierung ab: die abschmelzende Gewinnbeteiligung für die Gruppe der »Golden-Ager« (oder Ü 65-er) in Anwaltssozietäten. Die in dt. Arbeitsrechtskreisen intensiv diskutierte erfolgreiche Klage des Herrn Werner Mangold gibt Anlass, abschmelzende Gewinnbeteiligungen für Golden-Ager unter den Anwälten unter besonderer Berücksichtigung der Ausführungen des EuGH zu untersuchen. Ergeben sich aus der Mangold-Entscheidung Anknüpfungspunkte für einen besseren Schutz der Golden-Ager unter den Anwälten? Sind ältere Anwälte Mangold zu Dank verpflichtet?

Ein in Fachkreisen prominentes Diskriminierungsopfer soll in einer größeren Stuttgarter Kanzlei tätig sein. Bewerteten Anwälte noch 2005 das *Mangold*-Verfahren als »abgekartetes Spiel zweier Anwälte«³ und die altersdiskriminierende Regelung des § 14 Abs. 3 TzBfG aF. als »beschäftigungspolitisch sinnvolles Mittel«, dürfte ihnen heute genau diese Entscheidung in einem völlig anderen Licht erscheinen, zieht man die aufgestellten Grundsätze zur Überwindung diskriminierender Regelungen in Sozietätsverträgen heran.

Abschmelzende Gewinnanteile differenzieren zwischen den Altersgruppen in Sozietäten und richten sich damit final gegen die Golden-Ager innerhalb der Anwaltschaft. Lässt sich dies rechtfertigen, kann insbesondere das Nachrücken/Einkommen jüngerer Anwälte als sachlicher Differenzierungsgrund herangezogen werden? Wo aber bleiben Wertschätzung und Anerkennung, wenn der eigene Ertrag kalenderjährlich sinkt.

Der *EuGH* erkennt an, dass es ein legitimes Ziel sein kann, innerhalb der Generationen im Rahmen politischer Erwägungen Steuerungsinstrumente einzuführen, die zwar das Kriterium Alter zur Differenzierung aufgreifen, andererseits aber einem legitimen Ziel dienen und zur Förderung oder zu dem Erreichen dieses Ziels geeignet sind. Nur, kann die Ausgrenzung und wirtschaftliche Benachteiligung von Golden-Agern aus der Anwaltschaft hier effektiv steuernd wirken? Wie sich aus den Umständen ergibt, bezwecken diese Rechtsvorschriften die Förderung des Nachrückens jüngerer Anwälte in die Sozietät zu Lasten der bisherigen älteren Berufsträger, weil Jüngere andernfalls erhebliche Schwierigkeiten zu haben scheinen, sich andernfalls dort Gehör zu verschaffen.⁴ »Die Legitimität eines solchen im Allgemeininteresse liegenden Zieles steht außer Zweifel.«⁵ »Folglich ist ein derartiges Ziel – wie in Art. 6 Abs. 1 erster Unterabs. der RL 2000/78 vorgesehen – grundsätzlich als eine »objektive und angemessene« Rechtfertigung einer von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Ungleichbehandlung wegen des Alters anzusehen.«⁶ »Weiter ist nach dem Wortlaut dieser Bestimmung zu prüfen, ob die eingesetzten Mittel zur Erreichung dieses legitimen Zieles »angemessen und erforderlich« sind.«⁷ Hier läuft die Anwendung der diskriminierenden Regelung darauf hinaus, dass allen Anwälten, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, unterschiedslos – gleichgültig, ob und welche Bedeutung sie für den Fortbestand der Sozietät und ihr Ansehen und Wirken haben – abschmelzende Gewinnanteile zufließen werden. »Diese große, ausschließlich nach dem Lebensalter definierte Gruppe«⁸ läuft damit Gefahr, von Erträgen ausgeschlossen zu sein. Solche Bestimmungen gehen insofern, als sie das Alter als einziges Kriterium festlegen, ohne dass nachgewiesen wäre, dass die Festlegung einer Altersgrenze als solche unabhängig von anderen Erwägungen im

Zusammenhang mit der Struktur des jeweiligen Arbeitsmarktes und der persönlichen Situation des Betroffenen« zur Erreichung des Zieles der Eingliederung jüngerer Anwälte in die Sozietät objektiv erforderlich sind, »über das hinaus, was zur Erreichung des verfolgten Zieles angemessen und erforderlich ist. ... Derartige [Bestimmungen] können daher nicht nach Art. 6 Abs. 1 der RL 2000/78 gerechtfertigt werden.«⁹

Setzt das Diskriminierungsverbot nicht auch Vereinbarungen zwischen selbständigen Freiberuflern eine Grenze, wenn durch diese Golden-Ager rücksichtslos zu Gunsten ihrer jungen Kollegen finanziell das Nachsehen haben? Nach der *Mangold*-Entscheidung stellt das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters einen allg. Grundsatz des Gemeinschaftsrechts dar, der von den nationalen Gerichten bei deren Rechtsanwendung umzusetzen ist.¹⁰ Die nationalen Gerichte haben demnach die volle Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts zu garantieren, indem sie jede möglicherweise entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts unangewendet lassen.¹¹ Unabhängig von der Frage, ob eine RL zwischen Privaten unmittelbare Wirksamkeit entfalten kann, erkennt der *EuGH* das Altersdiskriminierungsverbot als stets zu beachtendes und von den Gerichten zu garantierendes Primärrecht an.¹² Kann daher die hier diskutierte Variante der Altersdiskriminierung der Disposition der Vertragsparteien zugänglich sein? Wäre es nicht vielmehr konsequent, zB. dem Gegner einer Zahlungsklage die Berufung auf eine altersdiskriminierende Klausel im Sozietätsvertrag zu versagen, zumindest dann, wenn das Alter des Anwalts als alleiniger Grund für die abschmelzenden Gewinnanteile vereinbart ist? Die *Mangold*-Entscheidung liefert hier mit der Anerkennung des Diskriminierungsverbots als allg. Grundsatz des Gemeinschaftsrechts einen wertvollen Ansatz. Der Generalverdacht, dass Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit von Menschen, insbes. von erfahrenen Anwälten, im Alter abnehmen, ist durch Nichts zu rechtfertigen. Auch *Mangold* ist in die Jahre gekommen, auch dessen Honorare sind altersbedingt einem diskriminierend erscheinenden Schrumpfungsprozess unterworfen. Er jedenfalls sitzt in den Startlöchern, um stellvertretend um altersbedingte Mindesthonorare für notleidende Juristen zu streiten. Es fehlt ihm noch an juristisch bewanderten Streit- und Leidensgenossen. Bleibt zu hoffen, dass hier die *Mangold*-Entscheidung im Einzelfall hilft. *Jobst-Hubertus B* für seine weitere Zukunft alles Gute, möge seine Streitfreudigkeit erhalten bleiben.

[1] *Bauer*: Ein Stück aus dem Tollhaus, Altersbefristung und der *EuGH*, NZA 2005, 800 ff.

[2] *EuGH* 22.11.05, Rs. C-144/04, *Mangold*, AuR 2006, 167, dazu *Schiek*, AuR 2006, 145.

[3] *Bauer*, Ein Stück aus dem Tollhaus, Altersbefristung und der *EuGH*, NZA 2005, 800 ff.

[4] Vgl. *EuGH Mangold*, Rn. 59.

[5] *EuGH Mangold*, Rn. 60.

[6] *EuGH Mangold*, Rn. 61.

[7] *EuGH Mangold*, Rn. 62.

[8] *EuGH Mangold*, Rn. 64.

[9] *EuGH Mangold*, Rn. 65.

[10] *EuGH Mangold* Rn. 77.

[11] *EuGH Mangold*, Rn. 77.

[12] *EuGH Mangold*, Rn. 75.